

# Statuten des Vereins kultur:plattform

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen kultur:plattform St. Johann.
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Johann i. Pg. und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Salzburg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Aktivitäten in der Gemeinde St. Johann i. Pg.
- (2) Der Verein kultur:plattform St. Johann ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Körperschaft.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel werden durch die von den Mitgliedern jährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen aufgebracht.

## § 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Firmenmitgliedschaften
- d) Ehrenmitglieder

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können physische Personen über 14 Jahre (Jugendliche) sowie juristische Personen sein. Die Anmeldung erfolgt durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, sie führt nur dann zum Erwerb der Mitgliedschaft, wenn die Aufnahme nicht binnen 4 Wochen nach Einlangen durch die Vereinsleitung schriftlich abgelehnt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder bezahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird, haben dafür aber die Berechtigung zum kostenlosen Besuch aller vom Kulturverein in Alleinverantwortung durchgeführten Veranstaltungen. Ansonsten sind sie wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.
- (3) Firmenmitgliedschaften sind als Angebot für die MitarbeiterInnen von Betrieben gedacht. Der Mitgliedsbeitrag berechtigt zum ermäßigten Eintritt für eine vom Vorstand festzulegende Anzahl von Veranstaltungen bzw. Personen pro Jahr. Ansonsten sind sie wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand für besondere Verdienste um den Verein oder die Gemeinde St. Johann i. Pg. verliehen.
- (5) Die Aufnahme des Mitgliedes erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Eine Ablehnung bedarf keiner schriftlichen Begründung.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vollversammlung festgesetzt, die auch die Art der Mitgliedschaft beschließt.
- (7) Nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages (jährlich zahlbar), erhält das Mitglied den für das geltende Jahr ausgestellten Mitgliedsnachweis (es gilt der Einzahlungsbeleg).

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus der Mitgliederliste.

Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Kenntnis genommen, wenn die Abmeldung bis längstens 1. September nachweisbar am Sitz des Vereines eingelangt ist.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- (a) wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, wobei alle Ansprüche des Vereines aufrecht bleiben,
- (b) wegen Verstoßes gegen die Satzungen oder sonstiger Vereinsvorschriften, die Vereinsinteressen, die Vereinsdisziplin, die guten Sitten oder wegen Gefährdung des Vereinsansehens.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 9: Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer/innen laut Vereinsgesetz
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, fördernden und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungs-, Verwaltungs- und Exekutivorgan des Vereines und hat die Geschäfte einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Vereinsziele zu führen.
- (2) Den Vorstand bilden mindestens 4 Mitglieder des Vereines, die auf die Dauer von fünf Jahren durch die Vollversammlung gewählt werden, die die Funktion des Obmannes/Obfrau, Obmann/-frau/Stellvertreter, KassierIn und SchriftführerIn ausüben.

- (3) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Obmann/Obfrau, seinen/seine Stellvertreter/in, welche/r die Obliegenheiten des Obmannes/der Obfrau übernimmt, wenn diese/r nicht anwesend oder verhindert ist, und verteilt die notwendigen Referate (Schriftführer/in, Kassier/in etc.) an seine Mitglieder. Die Beschlüsse werden, insoweit die Satzungen nicht anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Der Vorstand ist in jedem Fall solange funktionsfähig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand ist nach Bedarf entweder durch den/die Obmann/frau, seine/n Stellvertreter/in, den/die Geschäftsführer/in oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand kann nach Bedarf Beiräte oder Ausschüsse zu bestimmten Teilbereichen der Vereinstätigkeit einrichten. Die Mitglieder dieser Beiräte sind vom Vorstand mit Stimmenmehrheit zu wählen, sie müssen aber nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Wenn es der Umfang der anfallenden Arbeiten erfordert, kann der Vorstand die Anstellung eines/einer Geschäftsführer/in beschließen.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

#### **§ 15: Zeichnungsberechtigung**

- (1) Wichtige Schriftstücke, wie Urkunden, alle Arten von Verträgen, Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergabe und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten, sind vom Obmann zu fertigen und auf Wunsch dem Vorstand vor Unterfertigung vorzulegen. Urkunden mit Verpflichtungen über einen vom Vorstand festzusetzenden Betrag sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen.
- (2) Die übrigen Schriftstücke in Vereinsangelegenheiten werden vom Schriftführer/der Schriftführerin oder in seinem Auftrag unterzeichnet.

#### **§ 16: Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Es wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen nach schriftlicher Aufforderung dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bekanntgabe, gilt dies ebenso als Anerkennung des Standpunktes der Gegenseite, als wenn ein oder beide Schiedsrichter schriftlichen Ladungen zu einer Sitzung ohne schwerwiegenden Grund keine Folge leisten, das Verfahren verschleppen oder sich einer Entscheidung enthalten. Die Schiedsrichter haben binnen 14 Tagen nach ihrer Bestellung mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen.

Erfolgt keine rechtzeitige Einigung oder bei Stimmengleichheit steht dem Vorstandsvorsitzenden das Recht zu, ein ordentliches Vereinsmitglied seiner Wahl zum Obmann des Schiedsgerichtes zu bestellen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung, die endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 17: Anerkennung der Satzungen und Gerichtsstand**

- (1) Die Satzungen liegen sowohl bei der Vereinsbehörde als auch in der Geschäftsstelle des Vereines zur allgemeinen Einsicht auf. Jedes Mitglied des Vereines unterwirft sich bei seinem Eintritt durch Unterschrift auf einem Anmeldeformular den Bestimmungen dieser Satzung. Die Verantwortung, die Satzungen nicht gekannt zu haben, ist grundsätzlich nicht maßgeblich.
- (2) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den Verein oder des Vereines gilt als Erfüllungsort St. Johann i. Pg..

- (3) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten unterwerfen sich die Mitglieder durch die Anerkennung der Satzungen dem sachlich zuständigen Bezirksgericht.

#### **§ 18: Freiwillige Auflösung**

- (1) Aufgrund eines in der ordentlichen Vollversammlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommenen Antrages auf Auflösung des Vereines hat der Vorstand innerhalb von 90 Tagen nach Beschlussfassung über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Dasselbe darf jedoch nur einem der Förderung geistiger oder künstlerischer Interessen der Gemeinde St. Johann i. Pg. oder des Landes Salzburg dienenden gemeinnützigen Zwecke gewidmet werden.
- (2) Die Auflösung des Vereines ist von den letzten Vorstandsmitgliedern als Liquidation durchzuführen.

#### **§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Das Vereinsvermögen darf jedoch nur einem der Förderung geistiger oder künstlerischer Interessen der Gemeinde St. Johann i. Pg. oder des Landes Salzburg dienenden gemeinnützigen Zwecke gewidmet werden.